

Das Blatt erscheint jeden Mittwoch u. Sonnabend. Insertionen werden bis Dienstag und Freitag, Mittags 12 Uhr, angenommen.

# Osthavelländisches Kreis-Blatt.

Preis: 7 Sgr. vierteljährlich, wofür es durch alle Postämter zu beziehen ist. Insertionsgebühren für die Spaltenzeile 1 Sgr.

Nr. 95.

Rauen, den 27. November

1852.

## Ämtlicher Theil.

### Öffentliche Aufforderung.

Der Abschluß der Reccesse über die Ablösung und Amortisation der für den königlichen Domainen-Fiscus auf mehreren bäuerlichen Grundstücken haftenden Reallasten wird durch die zur Zeit noch mangelnde Berichtigung des Besitztums für die Inhaber der belasteten Grundstücke aufgehalten, und zwar bei folgenden Dittschaften:

	Ämterbezirk.	Kreis.
1) Paaren . . . . .	Königsborn	Osthavelland.
2) Deutschhof . . . . .	"	"
3) Rinzberg . . . . .	"	"
4) Falkenhagen . . . . .	Spandau.	"
5) Hennigsdorf . . . . .	"	"
6) Falkenrehde . . . . .	Fahrland.	"

In Gemäßheit des §. 109 des Ablösungs-Gesetzes vom 2. März 1850 werden hiermit alle diejenigen, welche bei dem Auszinandersehungs-Verfahren bis jetzt noch nicht zugezogen sind und an Grundstücken in den vorausgeführten Dittschaften, die dem Domainen-Fiscus mit Abgaben oder sonstigen Leistungen verpflichtet sind, Eigenthums-Ansprüche zu haben vermeinen, aufgefordert, solche spätestens bis zum 21. December 1852,

Mittags 12 Uhr,

bei dem betreffenden königlichen Domainen-Amte anzumelden und zu begründen, widrigenfalls sie Alles gegen sich gelten lassen müssen, was bis zu dem Zeitpunkte ihrer Meldung mit den vorläufig legitimirten Inhabern jener Grundstücke festgestellt sein wird.

Potsdam, den 2. November 1852.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

An die Magistrate und die Polizei-Obrigkeiten im Kreise:

Die Magistrate und die Polizei-Obrigkeiten fordere ich hierdurch auf, mir innerhalb 14 Tagen anzuzeigen, ob und event. welche Veränderungen in den Verhältnissen der bereits als Reclamanten anerkannten Reserve- und Landwehr-Mannschaften, welche im Falle einer Mobilmachung auf Zurückstellung Anspruch haben und deren Namen durch die

Kreisblatts-Bekanntmachungen vom 12. Januar und 30. Juli d. J. (Kreisblatt S. 17 und 327) veröffentlicht worden, inzwischen etwa insoweit eingetreten sind, daß die früher vorhanden gewesenen Berücksichtigungsgründe nicht mehr zutreffen und die Reclamanten danach jetzt als abkömmlich betrachtet werden müssen.

Der vorstehend ersforderten Anzeige sehe ich übrigens nur für den Fall entgegen, daß Veränderungen in den bezüglichen Verhältnissen wirklich eingetreten sein sollten.

Rauen, den 25. November 1852.

Der königliche Landrath  
Wolfart.

Nachdem die unter den Schaafen des Dorfes Pinnow ausgebrochene Pockenkrankheit seit 6 Wochen aufgehört hat, so wird das von mir unterm 3. October d. J. (Kreisblatt Seite 402) bekannt gemachte Verbot des Durchtreibens von Schaafvieh durch das Dorf Pinnow hiermit aufgehoben.

Rauen, den 25. November 1852.

Der königliche Landrath  
Wolfart.

### Öffentliche Bekanntmachung.

Durch das in zweiter Instanz bestätigte Erkenntnis des hiesigen Gerichts vom 1. Juni d. J. sind:

- 1) die Dienstmagd unverehelichte Henriette Wilhelmine Mühlberg aus Einum wegen wissentlichen Meineides zu einer einjährigen Zuchthausstrafe,
- 2) der Bauersohn August Friedrich Wilhelm Sydow daselbst wegen Verleitung eines Zeugen zum Meineide durch Bestechung, mit Verlust der National-Kofarde, 1 Jahr Zuchthaus, 1080 Thaler Geldbuße, im Unvermögensfalle noch zu 1 Jahr Zuchthaus, rechtskräftig verurtheilt worden.

Spandau, den 15. November 1852.

Königl. Kreisgericht, erste Abtheilung.

### Bekanntmachung.

Alle diejenigen Wirthe, welche im Jahre 1848 an Officiere und Mannschaften u. des 1ten Bataillons 12ten